OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653150/13/KH

Datum:
Linz, 20. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. April 2024, GZ: BHVBVerk-2024-38688/19-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. April 2024, GZ: BHVBVerk-2024-38688/19-SAN, entzog die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten bis 31. Jänner 2025 und ordnete eine Nachschulung, die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf sich am 24. Jänner 2024 um 04:55 Uhr in C__, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa unmittelbar zuvor von E__, bis nach C__, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass F__, die angegeben hat den Bf beim Wegfahren gesehen zu haben, nach den Informationen und schriftlichen Stellungnahme ihres Ex-Lebensgefährten regelmäßig falsche Aussagen und unbegründete Beschuldigungen der Polizei zur Kenntnis bringe. S Aussage sei auch durch jene von G__ widerlegt worden, der angegeben habe, dass diese zur fraglichen Zeit in seinen Armen gelegen sei, weit entfernt von dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, zudem sei diese stark alkoholisiert gewesen. Aus dem WhatsApp-Chatverlauf ergebe sich klar der zeitliche Ablauf des gegenständlichen Abends: Gegen Mitternacht habe sich H__, der den Bf abgeholt und nach Hause gefahren habe, auf der Party befunden. Mehrere Personen, einschließlich I__, hätten zuvor mitbekommen, dass der Bf ihn gebeten habe, ihn abzuholen. Gegen 03:30 Uhr habe H__ den Bf angerufen, um die Abholung eine Stunde später zu bestätigen, also um 04:20 Uhr. Diese Zeitangabe sei in den Ermittlungsunterlagen jedoch verfälscht und G__ zugeschrieben worden. I__ habe in ihrer Einvernahme bestätigt, dass der Bf gegen 04:20 Uhr von zwei Personen abgeholt worden sei, was auch aus dem Chatverlauf ersichtlich sei. Als der Bf zu Hause war, habe ihn G__ um 04:47 Uhr, kurz vor dem Polizeizugriff, angerufen und gebeten, die Tür nicht zu öffnen, da ihm die Anzeige peinlich gewesen sei und er davon ausgegangen sei, dass F__ die Anzeige zurückziehen würde. Kurz darauf habe in der Wohnung des Bf ein Polizeieinsatz stattgefunden, bei dem die Einsatzkräfte stark gegen die Türe des Bf getreten hätten, sodass dieser geöffnet - in dem Wissen, dass er keine rechtswidrige Handlung begangen hat - und die Einsatzkräfte in seine Wohnung gelassen habe. Bei seiner Befragung vor Ort habe der Bf angegeben, dass er nur den Vornamen des Fahrers kenne, den er mit „H__“ bekanntgab. Zudem sei den Beamten der vorhergegangene Chatverlauf gezeigt worden. Dies sei allerdings von den Einsatzkräften nicht aufgenommen und dem

Bf gesagt worden, der Sachverhalt würde am nächsten Tag bei der Polizeiinspektion protokolliert werden. Dennoch hätten die Polizeibeamten festgehalten, dass er den Namen des Fahrers nicht genannt habe.
Ob die Zeugin K__, die angegeben hatte, dass sie den Bf beim Wegfahren gesehen habe und dass zuvor sehr viel Alkohol konsumiert worden sei, auch Alkohol konsumiert habe und daher in ihrer Wahrnehmung getrübt gewesen sei, sei nicht erhoben worden, wobei der Bf demgegenüber zu Protokoll gegeben habe, dass auch K__ sehr viel Alkohol getrunken habe.
Auch die Aussage der Zeugin I__ entspräche jener des Bf, da sie beim Gassigehen mit ihrem Hund um ca. 04:15 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Haus ein zweites Auto neben dem Auto des Beschuldigten stehen gesehen und Stimmen gehört habe und der Meinung gewesen sei, dass der Bf von dem Fahrer des dunklen Fahrzeugs abgeholt worden sei.
Die belangte Behörde hätte somit zu dem Schluss kommen müssen, dass der Bf das Fahrzeug nicht in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe.
Der Bf habe sofort während der Amtshandlung die Polizisten darauf hingewiesen, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe und den Beamten den Namen des besagten Freundes, der ihn nach Hause gefahren habe, mitgeteilt und den Chatverlauf ausgehändigt. Dass die Motorhaube des PKW des Bf noch warm war, erkläre sich dadurch, dass der Bf von seinem Freund „H__“ mit seinem Auto nach Hause gefahren worden sei.
Es liege somit auch kein Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand durch den Bf vor. Darüber hinaus seien seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der belangten Behörde nicht einmal erhoben worden und sei die 60%ige Behinderung des Bf nicht im Strafausmaß berücksichtigt worden.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung, jedenfalls aber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
Weiters wurde beantragt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit Beschluss LVwG-653150/2 vom 10. Juni 2024, wurde der Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, abgewiesen.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 1. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese wurde mit der Verhandlung im Akt LVwG-606776 (Beschwerdeverfahren betreffend das zugrunde liegende Verwaltungsstrafverfahren nach der StVO wegen Verweigerung des Alkomattests) verbunden. Bei der Verhandlung waren der Beschwerdeführer,

seine Rechtsvertreterin, die Vertreterin der belangten Behörde und die geladenen Zeugen KI L__ / PI Q__, H__ und G__ anwesend. Die Zeugin F__ ist nicht erschienen. Die Zeugin I__ entschuldigte sich im Vorfeld der Verhandlung telefonisch und per E-Mail, in welchem sie festhielt, dass ihre Beobachtungen zu diesem Vorfall nicht ausreichend aussagekräftig seien. Sie habe beim Gassigehen mit ihrem Hund um ca. 04:20 Uhr nur wahrgenommen, dass ein dunkles Auto vor der Haustüre ihres Ex-Mannes [Anm.: G P] gestanden sei und habe eine männliche Stimme gehört. Sie sei dann aber mit dem Hund wieder in ihre Wohnung zurückgegangen, mehr könne sie dazu leider nicht sagen [ON 8].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf half am 23. Jänner 2024 G__ bei Arbeiten betreffend einen Drucker aus dessen Firma. Gegen Abend fuhren sie mit dem Auto des Bf zu Platzer nach Hause nach M__ in N__. In der Folge kam F__, die neue Freundin von G__, um ca. 17:00 Uhr auch ins Haus von G__. Sie aßen danach gemeinsam und tranken auch Alkohol, wobei die Stimmung ausgelassen war. Alle Anwesenden waren zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich alkoholisiert. Es entwickelte sich dann eine Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und F__, bei der es auch zu Handgreiflichkeiten kam.

H__, den der Bf vor einigen Monaten beim Fortgehen kennengelernt und seither mehrmals getroffen hat, war ebenso für ca. eine Stunde bei G__ zu Hause und bot dem Bf an, ihn abzuholen.

Dass H__ den Bf tatsächlich bei G__ zu Hause abgeholt und mit dessen Auto nach Hause gebracht hat, konnte nicht festgestellt werden.

Als G__, F__ und der Bf wieder alleine waren, verständigte K__ telefonisch die Polizei, da sie sich vom Bf bedroht fühlte, und eine Streife, der auch KI L__ angehörte, traf nach Verständigung durch die Landesleitzentrale beim Haus von G__ ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf das Haus bereits verlassen. Beim Eintreffen der Streife wurde F__ in einem Rettungsauto behandelt. Sie sagte den Polizisten, dass der Bf nach dem Vorfall im Haus in seinen silbernen Mercedes gestiegen und selbst weggefahren sei. Es waren bereits Kollegen von L__ vor Ort und führten Einvernahmen betreffend die angezeigte Körperverletzung durch. KI L__ hatte ebenso den Eindruck, dass viel Alkohol getrunken worden ist, da mehrere Flaschen im Haus herumgestanden sind und die Luft alkoholgeschwängert war. F__ wirkte generell sehr aufgebracht, wobei KI L__ dies einerseits auf ihren Alkoholkonsum und andererseits auf die Auseinandersetzung mit dem Bf zurückgeführt hat.

Die Streife der PI Q__ (KI L__, Insp. R__) fuhr danach zum Wohnsitz des Bf in C__, wo man in unmittelbarer Nähe des Hauszugangs den grauen Mercedes des Bf stehen sah, wobei dieser leicht schräg über zwei Parkplätze und aus Sicht der Polizisten „nicht ordentlich“ eingeparkt war. Wie in einem solchen Fall üblich haben beide Polizisten mit der Hand auf der Motorhaube des Fahrzeugs gefühlt, ob diese noch warm war, was der Fall war. Dies war für sie ein Indiz, dass das Fahrzeug unmittelbar davor gefahren wurde. Die Polizisten haben daraufhin mehrmals am Hauseingang an der Klingel des Bf angeläutet, der nicht geöffnet hat. Nachdem ihnen dann ein Nachbar die Hauseingangstür geöffnet hat, gingen sie zur Wohnung des Bf, wobei KI L__, der den Bf von früheren Amtshandlungen kennt, in der Folge gerufen hat: „A__, wenn du zu Hause bist, öffne die Tür!“ Ungefähr beim dritten Mal hat der Bf dann die Tür geöffnet. Der Bf wirkte dabei stark betrunken, aus Sicht von KI L__ jedenfalls um einiges betrunkener als G__ es beim Antreffen in seinem Haus war. KI L__ informierte den Bf noch an der Tür stehend, dass der Verdacht besteht, dass dieser sein Auto zuvor in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und forderte ihn zum Alkomattest auf. Daraufhin sagte der Bf noch an der Tür stehend zu den Polizisten, dass er sowieso keinen Alkotest macht und diesen verweigert. Dies war um 04:55 Uhr. Den Zeitpunkt der Verweigerung hat KI L__ auf einen Block, den er immer bei sich hat, noch an der Tür stehend auf diesem handschriftlich vermerkt, da dieser immer genau dokumentiert wird.

Danach bat der Bf die Polizisten in die Wohnung und bot ihnen einen Kaffee an. Er war sehr redselig und überschwänglich und wollte sofort über F__ sprechen und hat dabei sehr viel geredet und gestikuliert. Das Gespräch mit dem Bf wurde von KI L__ keineswegs als unangenehm erlebt.

Der Bf sagte den Polizisten, dass bei G__ einiges getrunken worden sei und dass er aber sowieso nicht selbst, sondern ein Bekannter gefahren sei. Auf Nachfrage von KI L__, wer dieser Bekannte sei, da man diesen dann ausfindig machen hätte können, gab der Bf keinen Namen an, folglich hat er gegenüber KI L__ auch nicht angegeben, dass ihn ein „H__“ nach Hause gebracht habe. Er hat KI L__ und seiner Kollegin auch keine Anrufliste gezeigt. KI L__ ist der Vorgesetzte seiner Kollegin und hat die Amtshandlung selbst geführt, zumal er den Bf persönlich kennt.

In der Folge kamen Kollegen der PI C__ dazu, um mit dem Bf den Sachverhalt betreffend Körperverletzung aufzunehmen, wobei aufgrund des Zeitpunktes der Amtshandlung ein späterer Einvernahmetermin auf der PI C__ vereinbart wurde. Es wurden noch Lichtbilder vom Arm des Bf aufgenommen, der rote Flecken – mutmaßlich von den vorherigen Handgreiflichkeiten stammend – aufwies. Die Beamten der PI C__ sprachen noch kurz mit dem Bf, danach verließen beide Streifen die Wohnung des Bf.

KI L__ hatte danach keinen Kontakt mehr betreffend den Vorfall mit dem Bf, wobei der Bf aus früheren Amtshandlungen noch die Dienstnummer des Polizisten hat. Dieser hat die Nummer des Bf zwar blockiert, aber das Hinterlassen einer Mitteilung auf der Mailbox ist dennoch möglich. Der Bf hat den Polizisten, als dieser wieder auf dem Weg zur PI Q__ war, zwei Mal angerufen und ihm einmal auf die Mailbox gesprochen, dass es nett gewesen sei, dass man sich in seiner Wohnung nochmals gesehen habe. Eine dienstliche Vernehmung des Bf zum Vorfall durch den KI L__ bzw. auf der PI Q__ erfolgte dann nicht mehr.

Der Verdacht des Lenkens in alkoholisiertem Zustand hatte sich für KI L__ insbesondere aus der Aussage von F__, dass sie den Bf gesehen habe, als er mit seinem Mercedes vom Haus des G__ wegfuhr und der Tatsache ergeben, dass die Motorhaube des Autos des Bf beim Eintreffen der Polizei ca. 10 Minuten nach dem Verlassen des Hauses von G__ noch warm und das Fahrzeug „nicht ordentlich“ vor dem Haus abgestellt war. Dass der Bf alkoholisiert war, war für KI L__ sofort beim Antreffen desselben an dessen Wohnungstür erkennbar und wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Der Bf hat KI L__, der ihm dann nochmals gesagt hat, er solle den Namen jener Person nennen, die angeblich mit seinem Auto gefahren sei, gegenüber weder erwähnt, dass ihn ein „H__“ nach Hause gebracht hat, noch ihm einen Chatverlauf auf seinem Handy gezeigt. Dass der Bf in der Folge den Beamten der PI C__ gesagt habe, dass ihn ein „H__“ nach Hause gebracht habe bzw. er diesen den Chatverlauf gezeigt habe, wurde von KI L__ nicht wahrgenommen. Dass der Bf, wie von ihm behauptet, RI S__ von der PI C__ den Chatverlauf auf seinem Handy gezeigt und ihm diese gesagt hat, dass die Verweigerung schon abgeschlossen sei, hat KI L__ nicht gehört, da ihn das Gespräch der Beamten der PI C__ mit dem Bf, das die angezeigte Körperverletzung zum Inhalt hatte, nicht mehr tangierte.

2. Es wird festgestellt, dass der Verdacht des amtshandelnden Polizisten, der den Bf zum Test des Alkoholgehalts der Atemluft am Alkomat aufgefordert hat, dass der Bf unmittelbar zuvor von E__, bis C__, sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt hat, begründet war.

3. Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2022, GZ: BHVBVerk-2022-592111/3, die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen, da dieser am 19. Juni 2022 ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft: 0,81 mg/l) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte.

4. Mit Erkenntnis vom 19. August 2024, GZ: LVwG-606776/12/KH, wurde die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. April

2024, GZ: BHVB/924170008247/24, betreffend die dem gegenständlichen Bescheid zugrunde liegende Verwaltungsübertretung unter Herabsetzung der verhängten Strafe der Sache nach als unbegründet abgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2024.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus der den Ergebnissen der durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen KI L__.

KI L__ schilderte den Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, es fanden sich keine Widersprüche in seinen Aussagen, die Amtshandlung wurden sowohl von ihm, als auch vom Bf als nicht konfliktbehaftet geschildert.

3. Vorweg wird festgehalten, dass gegenständlich lediglich die Beurteilung der Frage, ob der Verdacht des amtshandelnden Polizisten zur vorgeworfenen Tatzeit, dass der Bf zuvor sein Auto in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte, als begründet anzusehen war, relevant ist.

Unbestritten ist, dass der Bf sowohl beim Verlassen des Hauses von G__, als auch noch beim Zusammentreffen mit den Beamten der PI Q__ an seinem Wohnsitz stark alkoholisiert war. Letzteres war für die amtshandelnden Polizisten eindeutig erkennbar, wobei KI L__ den Bf von früheren Amtshandlungen her persönlich kennt, weshalb von ihm eine durchaus treffsichere Einschätzung des Verhaltens des Bf im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Alkohol zu erwarten ist. Folglich war der Bf auch in der Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses von G__ und dem Eintreffen der Polizei an seinem Wohnsitz alkoholisiert.

4. Das für KI L__ erste ausschlaggebende Verdachtsmoment war die Angabe von F__, als er sie antraf, als diese gerade im Rettungsauto medizinisch versorgt wurde, dass der Bf zuvor selbst mit seinem Auto vom Haus des G__ weggefahren sei. K__ war zu jenem Zeitpunkt sehr aufgebracht, wobei KI L__ dies einerseits ihrer Alkoholisierung zuschrieb – die jedoch nicht derart augenscheinlich war, dass er ihre Aussage zu jenem Zeitpunkt als unglaubwürdig einstufen musste – und andererseits der Tatsache, dass der Bf K__ nach ihrer Aussage Verletzungen zugefügt hatte. Dass es Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und K__ gab, wurde auch von G__ angegeben.

Weiters war das Auto des Bf an dessen Wohnsitz, wo die Polizisten nur wenige Minuten, nachdem F__ die erwähnten Angaben gemacht hatte, eintrafen, in auffälliger Weise abgestellt, da es leicht schräg über zwei Parkplätze stehend vorgefunden wurde. Die Motorhaube des Fahrzeugs war noch warm, was von KI L__ und seiner Kollegin mittels händischer Überprüfung festgestellt wurde.

Die Alkoholisierung des Bf war eindeutig und wurde von diesem auch nicht bestritten.

Der Bf hat zu KI L__ lediglich gesagt, dass nicht er selbst gefahren sei, diesem jedoch auf die Frage, welche Person dies gewesen sei, keine Antwort gegeben. Die Nennung eines Namens hätte die Polizisten in die Lage versetzt, die Angaben des Bf durch Befragung der genannten Person zu überprüfen, was seiner Entlastung dienlich sein hätte können. Dieser hat jedoch wie erwähnt weder vor, noch nach der Verweigerung des Alkomattests gegenüber KI L__, auch auf dessen nochmalige Nachfrage, einen Namen genannt.

5. Zu den Angaben der einvernommenen Zeugen ist festzuhalten, dass G__ sich augenscheinlich nicht mehr genau an Details des Vorfalls am Abend bzw. in der Nacht des 23. auf 24. Jänner 2024 erinnern konnte. Er konnte auch keine Angaben dazu machen, wie der Bf nach Hause gekommen ist.

I__, deren Einvernahme in der Beschwerde nicht beantragt wurde, gab in ihrem E-Mail vom 20. Juni 2024 an, dass sie nur ein dunkles Auto – wobei das Fahrzeug des Bf silberfarben ist – vor dem Haus von G__ wahrgenommen und männliche Stimmen gehört habe, wobei sie jedoch nicht angeben konnte, wem diese zuzuordnen waren und folglich auch den Bf nicht gesehen hat.

Auffällig an der Aussage von H__ war, dass die Angaben, wie lange er den Bf bereits kennt und wie oft sie sich sehen, völlig von jenen des Bf divergierten, da H__ angegeben hatte, dass sie sich seit einem halben Jahr kennen und ca. einmal pro Woche sehen, der Bf hingegen, dass sie sich erst ca. zwei Monate vor dem Vorfall kennen gelernt und seither nur zwei bis drei Mal getroffen hätten.

Dass er H__ unter dem Namen „U__“ eingespeichert hatte, erklärte der Bf zuerst damit, dass dieser beruflich und privat mit Motorrädern zu tun habe, wohingegen H__ befragt dazu aussagte, dass er weder beruflich mit Motorrädern zu tun habe, noch privat eines besitze. Daraufhin änderte der Bf seine Angaben dahingehend, dass H__ sprayt und auch Maschinen besprühe und er sich den Namen als Eselsbrücke in seinem Handy eingespeichert habe, weil er den Nachnamen von H__ nicht gekannt habe. H__ hingegen gab an, dass der Bf und er ihre jeweiligen Vor- und Nachnamen kennen.

Auch gab der Bf an, dass ihm H__ beim Verlassen des Hauses von G__ avisiert hatte, dass er ihn in etwa 2 Stunde abholen werde, wobei er als Begründung für die relativ lange Zeitspanne angab, dass dieser erst jemanden auftreiben habe müssen, der mit ihm fährt. H__ selbst gab hingegen an, dass er mit einem Freund bei ihm zu Hause gewesen sei, von wo er mit dem Auto nur ca. 15 bis 20 Minuten bis zum Haus von G__ fahre. Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass H__ vor der belangten Behörde bzw. in der mündlichen Verhandlung angab, dass der Freund, der bei ihm gewesen sei und mit ihm den Bf abgeholt habe, „X__“ heiße, er ihn schon lange kenne, da dieser in seine Parallelklasse gegangen sei, und mit ihm hin und wieder FIFA spiele, dass er aber weder wisse, wie „X__“ mit Nachnamen heiße, noch wo er wohne, was unter Berücksichtigung dessen, dass er jene Person angeblich seit seiner Kindheit kennt, als nicht glaubwürdig einzustufen ist.

Vor diesem Hintergrund ist zusammengefasst davon auszugehen, dass H__ an jenem Abend zwar bei G__ zu Hause war und der Bf auch mehrmals mit ihm telefoniert hat, dass H__ jedoch den Bf nicht mit dessen Auto vom Haus des G__ zu seiner Wohnung gebracht hat. Für diese Annahme sprechen insbesondere die ausweichenden Angaben des H__ auf die Frage nach Namen und Wohnsitz seines angeblichen Schulkollegen „X__“, da dieser im Fall einer wahrheitsgetreuen Angabe zusätzlich entlastend für den Bf aussagen hätte können.

Auch wäre davon auszugehen, dass der Bf, der in der Verhandlung angegeben hatte, dass er nach dem Vorfall versucht habe, Zeugen zu finden, mit dem eindringlichen Ersuchen an H__ herangetreten wäre, den Nachnamen von „X__“ ausfindig zu machen, um seine Angaben hinsichtlich des Vorbringens, dass nicht er, sondern H__ ihn mit seinem Auto nach Hause gebracht habe, zu bestätigen. Angesichts der verhältnismäßig geringen Größe der umliegenden Ortschaften, des ländlichen Charakters und der dadurch bedingten Bekanntschaftsverhältnisse in derartigen Ortschaften ist davon auszugehen, dass das Ausfindigmachen des Nachnamens eines angeblichen Schulkollegen von H__ ohne größere Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Unverständlich ist wie erwähnt, dass der Bf im Wissen, dass ihn betreffend bereits eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines gleichartigen Delikts vorliegt bzw. dass eine Bestrafung auch führerscheinrechtliche Konsequenzen haben wird, die Möglichkeit, einen zusätzlichen Zeugen stellig zu machen, nicht genützt hat.

Nicht geklärt werden konnte auch, warum der Bf H__, der angegeben hatte, dass er um ca. 04:15 Uhr bei G__ gewesen sei, um den Bf abzuholen, wie aus dem Chatverlauf des Bf ersichtlich um 04:20 Uhr und danach nochmals um 04:49 Uhr angerufen hat, wobei der Bf um 04:09 Uhr und um 04:47 Uhr von G__ angerufen wurde, mutmaßlich um ihn zu verständigen, dass die Polizei auf dem Weg zu ihm sei.

Zu den Angaben des Bf im Rahmen der Amtshandlung ist nochmals festzuhalten, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass dieser im Wissen, dass er durch die Zeugenaussagen von H__ und dessen Freund „X__“ die Angaben der F__ widerlegen hätte können, die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests sofort und unmissverständlich verweigert und darüber hinaus KI L__ den Namen jener Person, die sein Auto angeblich gelenkt habe, nicht genannt und ihm auch nicht gesagt hat, dass es eine weitere Person („X__“) gibt, die bezeugen könne, dass der Bf nicht selbst gefahren ist.

Ob der Bf möglicherweise der nachfolgend eingetroffenen Beamtin der PI C__ gesagt hat, dass ihn ein „H__“ nach Hause gebracht habe und den Chatverlauf seines Handys gezeigt hat, kann dahingestellt bleiben, da der Tatbestand der Verweigerung bereits mit dem eindeutigen und unmissverständlichen Aussprechen derselben durch den Bf – welche bereits am Beginn der Amtshandlung der zuvor eingetroffenen Beamten der PI Q__ erfolgte, als der Bf zusammen mit ihnen noch an der Eingangstür seiner Wohnung stand – verwirklicht war.

Dass F__, deren Einvernahme in der Beschwerde nicht beantragt wurde, nicht zur Verhandlung erschienen ist, ist vor dem Hintergrund, dass sich die oben erwähnten Ungereimtheiten in den Aussagen des Bf sowie des H__ fanden und im vorliegenden Fall jene Gründe ausschlaggebend sind, die aus Sicht von KI L__ hinter seinem Verdacht des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand durch den Bf standen, als nicht relevant anzusehen. Selbst mögliche Divergenzen im Rahmen einer nachfolgenden Einvernahme ihrerseits würden im Hinblick auf ihre gegenüber KI L__ in der Nacht des 24. Jänner 2024 geäußerte Angabe, dass der Bf selbst mit seinem Auto weggefahren sei, nichts ändern, da KI L__ den Inhalt der Angabe S glaubwürdig wiedergegeben hat und diese zu jenem Zeitpunkt aus Sicht des Polizisten soweit zurechnungsfähig schien, dass ihre Angaben jedenfalls geeignet sind, den Verdacht von KI L__, dass der Bf sein Auto selbst gelenkt hatte, zu erhärten.

Der in der Beschwerde weiters als Zeuge beantragte Ex-Lebensgefährte von F__, Y__, wurde nicht zeugenschaftlich einvernommen, da er weder beim gegenständlichen Vorfall anwesend war, noch dazu anderweitige Beobachtungen gemacht hatte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:
„§ 5. (2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen."

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021:
„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von
1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; […]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[…]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. […]
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; […]

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Entziehung der Lenkberechtigung:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, war der Verdacht des amtshandelnden Polizisten, dass der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein KFZ gelenkt hat, zum Zeitpunkt der Aufforderung des Bf zum Alkomattest als begründet anzusehen und erfolgte die Aufforderung zur Feststellung des Alkoholgehalts der Atemluft an den Bf zu Recht – ausschlaggebend war wie bereits erwähnt nicht die Frage, ob der Bf tatsächlich ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, sondern ob der Verdacht des KI L__, der die Amtshandlung führte, zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Kontrolle der Atemluft des Bf auf Alkoholgehalt, dass der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand sein Fahrzeug gelenkt hat, begründet war.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall – wie auch bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt – als gegeben anzusehen: Im gegenständlichen Fall war der Bf unbestritten sowohl beim Verlassen des Hauses von G__, welches angeblich um ca. 04:15 Uhr erfolgte, als auch beim Zusammentreffen mit den Beamten der PI Q__ um 04:55 Uhr erheblich alkoholisiert und haben sich für KI

L__ die erwähnten eindeutigen und nachvollziehbaren Hinweise auf ein unmittelbar vor der Aufforderung stattgefundenes Lenken des Bf seines eigenen KFZ ergeben (Angaben der F__, dass der Bf mit seinem Auto nach Hause gefahren sei; auffällige Parkposition des Autos; warme Motorhaube; keine Nennung des angeblichen Lenkers durch den Bf, obwohl dieser angeblich nicht selbst gefahren sei).

Folglich wäre der Bf am 24. Jänner 2024 um 04:55 Uhr somit verpflichtet gewesen, sich einem Test des Alkoholgehalts seiner Atemluft zu unterziehen, den er jedoch eindeutig und unmissverständlich verweigert hat.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung verhängte die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 25. April 2024, GZ: BHVB/924170008247/24, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 Euro. Die Beschwerde des Bf gegen dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. August 2024, GZ: LVwG-606776/12/KH, unter Herabsetzung der verhängten Strafe der Sache nach als unbegründet abgewiesen.

Nach § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Die Erfüllung eines der Tatbestände des § 99 Abs. 1 StVO stellt laut § 7 Abs. 3 Z 1 FSG eine solche von Abs. 1 leg. cit. geforderte bestimmte Tatsache dar. Die oben festgestellte Übertretung stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z 1 FSG dar, wobei die Lenkberechtigung aufgrund der Spezialbestimmung des § 26 Abs. 2 Z 2 FSG wegen eines innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 StVO begangenen Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 StVO zwingend für die Dauer von mindestens zwölf Monaten zu entziehen ist.

Da dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2022, GZ: BHVBVerk-2022-592111/3, die Lenkberechtigung für die Dauer von 8 Monaten entzogen worden war, weil dieser am 19. Juni 2022 ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft: 0,81 mg/l) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hatte (Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO), stellt die vorliegende Verwaltungsübertretung einen innerhalb von fünf Jahren ab Begehung des ersten Verstoßes begangenen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO dar, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu Recht erfolgt ist.

2.2. Begleitende Maßnahmen:

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG ist im Fall einer Übertretung des § 99 Abs. 3 Z 3 StVO zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Weiters sind gemäß § 24 Abs. 3 FSG bei einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Somit erfolgten die im angefochtenen Bescheid weiters angeordneten begleitenden Maßnahmen im vorliegenden Fall zu Recht.

2.3. Zusammengefasst war der angefochtene Bescheid demzufolge vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing